

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 13

Kiel, den 15. Juni

1984

Inhalt	Seite
I. Gesetze und Rechtsverordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Satzung des Kirchenkreisverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg	135
Namensänderung der Kirche in Niebüll, Kirchenkreis Südtondern	137
III. Stellenausschreibungen	138
IV. Personalnachrichten	139

Bekanntmachungen

Satzung des Kirchenkreisverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg

Kiel, den 6. Juni 1984

Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg hat am 1. November 1983 die Neufassung der Satzung beschlossen. Nachdem die Synoden der Kirchenkreise Blankenese, Niendorf und Pinneberg der Neufassung der Satzung zugestimmt haben, wird diese hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke

Az.: 10 KKV Blankenese, Niendorf und Pinneberg – VI/HI

*

Satzung des Kirchenkreisverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg

§ 1

(1) Der Kirchenkreisverband Blankenese, Niendorf und Pinneberg (nachstehend als Kirchenkreisverband bezeichnet) ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Kirchenkreisverband gemäß Art. 51 der Verfassung der Nordelbischen Kirche.

(2) Der Kirchenkreisverband hat seinen Sitz in Hamburg.

(3) Der Kirchenkreisverband hat drei Arbeitsbereiche:

1. Theologisch-Pädagogischer Bereich
2. Wirtschaftsbereich
3. Verwaltungsbereich

§ 2

(1) Mitglieder des Kirchenkreisverbandes können Kirchenkreise werden.

(2) Kirchenkreise können ihre Mitgliedschaft und damit ihre Mitwirkungs-, Entscheidungsrechte, Finanzierung und Haftung auf einen oder mehrere der in § 1 Abs. 3 genannten Arbeitsbereiche beschränken (Teilmitgliedschaft).

(3) Für den Anschluß eines anderen Kirchenkreises an den Kirchenkreisverband sind übereinstimmende Beschlüsse der Verbandsvertretung sowie der Kirchenkreissynoden aller beteiligten Kirchenkreise erforderlich. Das gleiche gilt, wenn ein Kirchenkreis den Umfang seiner Mitgliedschaft hinsichtlich der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 verändern will. Bei der Aufnahme neuer Kirchenkreise ist ebenfalls über Einschränkungen der Mitgliedschaft zu beschließen.

(4) Wird aus Teilen eines oder mehrerer der Mitgliedskirchenkreise ein neuer Kirchenkreis gebildet, so gehört auch er dem Kirchenkreisverband an.

(5) Mitglieder des Kirchenkreisverbandes können auch Kirchengemeindeverbände werden, wenn sich ihr Tätigkeitsbereich auf das gesamte Gebiet eines Kirchenkreises erstreckt. In diesem Falle treten für die Anwendung dieser Satzung an die Stelle des Kirchenkreises, der Kirchenkreissynode bzw. des Kirchenkreisvorstandes der Kirchengemeindeverband, die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß des Kirchengemeindeverbandes.

§ 3

(1) Der Kirchenkreisverband hat insbesondere folgende Aufgaben für seine Mitglieder zu erfüllen:

1. Der Theologisch-Pädagogische Bereich unterstützt durch praxisbezogene theologische und gemeindepädagogische Modellarbeit die Aktivitäten von Kirchenkreisen und -gemeinden sowie der NEK.
2. Der Wirtschaftsbereich besorgt unter Nutzung der baulichen Anlagen und Einrichtungen des Evangelischen Zentrums Rissen die Durchführung von Tagungen und Treffen und stellt Tagungs-, Übernachtungs- und Büroräume für die Aktivitäten des Verbandes bereit.
3. Der Verwaltungsbereich nimmt im Auftrage kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen Verwaltungsaufgaben unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit im Sinne von Art. 53 Abs. 1 der Verfassung zentral wahr. Insbesondere handelt es sich um folgende Aufgaben:
 - a) Finanzwesen,
 - b) Kirchensteuerwesen,
 - c) Personalwesen,
 - d) Liegenschaftswesen,
 - e) Melde-, Kirchenbuch und Archivwesen,
 - f) Kassenwesen,
 - g) Bauwesen,
 - h) Revision.

(2) Die Aufgaben gemäß Absatz 1 Ziffer 3 können dem Kirchenkreisverband grundsätzlich nur insgesamt übertragen werden. Der Verbandsausschuß kann Abweichungen nach Abstimmung mit dem zuständigen Kirchenkreisvorstand im Einzelfall ausnahmsweise zulassen.

§ 4

(1) Der Kirchenkreisverband kann durch Vereinbarung Aufgaben gemäß § 3 für andere kirchliche Körperschaften und Einrichtungen übernehmen.

(2) Die Übernahme von Aufgaben, die über den Rahmen der Aufgabenbeschreibung in § 3 hinausgehen, erfordert eine Satzungsänderung.

§ 5

(1) Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 werden den Leistungnehmern nach ermitteltem Aufwand (Vollkosten) berechnet.

(2) Die nicht durch Erstattungen gemäß Absatz 1 oder andere Einnahmen gedeckten Ausgaben des Kirchenkreisverbandes werden durch Umlagen von den Mitgliedskirchenkreisen gedeckt.

(3) Die Umlagen werden je Arbeitsbereich gemäß § 1 Abs. 3 im Verhältnis der Schlüssel- und Einzelbedarfszuweisung gemäß §§ 6, 7 und 10 des Finanzgesetzes der Nordelbischen Kirche erhoben, wobei die Einzelbedarfszuweisungen nur zur Hälfte berücksichtigt werden.

§ 6

(1) Die Organe des Kirchenkreisverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

(2) Hat ein Kirchenkreis seine Mitgliedschaft eingeschränkt, so wirken die von diesem Kirchenkreis in die Verbandsvertretung und in den Verbandsausschuß gewählten Mitglieder bei der Beschlußfassung über Angelegenheiten der Arbeitsbereiche, für die keine Mitgliedschaft besteht, nicht mit und bleiben bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit insoweit unberücksichtigt.

(3) Für jeden der in § 1 Abs. 3 genannten Arbeitsbereiche wird ein Beirat gebildet. Seine Zusammensetzung und Aufgaben regelt der Verbandsausschuß in einer Geschäftsordnung. Im Beirat sollen auch Vertreter derjenigen Körperschaften und Einrichtungen ange-

messenen vertreten sein, die gemäß § 4 Abs. 1 Aufgaben an den Verband übertragen haben.

§ 7

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus je 21 Vertretern der Mitgliedskirchenkreise, die von den Kirchenkreissynoden gewählt werden. Von den 21 Vertretern dürfen höchstens 7 Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter sein.

(2) Für jedes Mitglied der Verbandsvertretung wählen die Kirchenkreissynoden einen Stellvertreter, der zugleich Ersatzmitglied ist.

(3) Der Vorsitzende des Verbandsausschusses oder sein Vertreter sind in den Sitzungen der Verbandsvertretung jederzeit zu hören.

§ 8

Die Verbandsvertretung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen 1. und 2. Stellvertreter. Der Vorsitzende darf weder Pastor noch hauptamtlicher Mitarbeiter sein. Die Verbandsvertretung wird erstmals von dem dienstältesten der Pröpste der beteiligten Kirchenkreise einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

§ 9

(1) Der Vorsitzende – bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter – beruft die Sitzungen der Verbandsvertretung ein.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung tunlichst unter Beifügung der Unterlagen für die Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von mindestens 7 Tagen, auf deren Innehaltung nur aus zwingenden Gründen verzichtet werden kann. Die Verbandsvertretung tritt möglichst halbjährlich zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes oder wenn der Verbandsausschuß es verlangen.

(3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung verantwortlich. Schließt er die Sitzung, so ist jede weitere Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen.

(4) Der Vorsitzende kann auch Personen zu den Sitzungen einladen, die nicht Mitglieder der Verbandsvertretung sind. Diese nehmen als Gäste an den Beratungen teil, wenn die Verbandsvertretung nicht im Einzelfall Abweichendes beschließt.

§ 10

(1) Die Verbandsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie wählt den Verbandsausschuß;
2. sie setzt die Umlagen fest;
3. sie beschließt den Haushalt des Kirchenkreisverbandes und nimmt die Jahresrechnung ab;
4. sie beschließt über die Grundsätze der Arbeit im Wirtschaftsbereich und Theologisch-Pädagogischen Bereich;
5. sie beschließt über den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;
6. sie beschließt über die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften;
7. sie beschließt über die Errichtung neuer sowie Veränderung und Aufhebung vorhandener Pfarrstellen sowie der Stellen der Mitarbeiter des Kirchenkreisverbandes;
8. sie beschließt über Neubauten und wesentliche bauliche Veränderungen an Gebäuden des Kirchenkreisverbandes;
9. sie beschließt über sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Verbandsausschuß der Verbandsvertretung vorlegt oder die sie an sich zieht.

(2) Die Beschlüsse der Verbandsvertretung bedürfen unter den Voraussetzungen des Artikels 38 der Verfassung der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 11

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt. Jeder der beteiligten Kirchenkreise ist mit vier Mitgliedern vertreten, die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder von Kirchenkreisvorständen sein sollen. Dabei sollen nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder Pastoren oder hauptamtliche Mitarbeiter sein.

(2) Für die gewählten Mitglieder des Verbandsausschusses wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte Stellvertreter in der gleichen Anzahl, die in der Reihenfolge ihrer Wahl als Vertreter oder als Ersatzmitglieder eintreten. Die Stellvertretung der Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter erfolgt getrennt von der Stellvertretung der übrigen Mitglieder.

(3) Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsausschusses teil.

§ 12

(1) Der Verbandsausschuß ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Kirchenkreisverbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) Der Verbandsausschuß bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Er ist für seine Maßnahmen der Verbandsvertretung verantwortlich.

(3) Der Verbandsausschuß stellt die Entwürfe der Haushaltspläne auf. Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreisverbandes und verfügt über die Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsplanes.

(4) Der Verbandsausschuß übt die Dienstaufsicht über Pastoren, Beamten, Angestellte und Arbeiter des Kirchenkreisverbandes aus. Er trifft die nötigen Maßnahmen für die Besetzung der von der Verbandsvertretung beschlossenen Stellen. Die Dienstaufsicht für die Revisoren wird vom Vorsitzenden der Verbandsvertretung ausgeübt.

(5) Die geistliche Aufsicht über die Inhaber der Pfarrstellen des Kirchenkreisverbandes übt in entsprechender Anwendung des Art. 40 der Verfassung der Propst des Kirchenkreises aus, in dessen Bereich der Pfarrstelleninhaber seinen Dienstsitz hat.

(6) Außerhalb der Tagungen der Verbandsvertretung nimmt der Verbandsausschuß in dringenden Fällen die Aufgaben der Verbandsvertretung wahr. Über seine Maßnahmen hat er der Verbandsvertretung auf ihrer nächsten Sitzung zu berichten. Die Verbandsvertretung entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

(7) Der Verbandsausschuß tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. Er muß zusammentreten, wenn drei seiner Mitglieder es verlangen. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt er bis zur Neuwahl im Amt.

(8) Der Vorsitzende des Verbandsausschusses, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter, führt den Schriftwechsel des Verbandsausschusses und hat die Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses auszuführen. In dringenden Fällen hat er einstweilen das Erforderliche zu veranlassen.

(9) Der Kirchenkreisverband wird durch den Verbandsausschuß vertreten. Dieser handelt im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied.

§ 13

(1) Die Mitglieder der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses sind an Weisungen der sie entsendenden Körperschaften nicht gebunden.

(2) Die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Der Vorsitzende des Verbandsausschusses kann die Zeichnungsbefugnis nach außen und innen auf Mitarbeiter der Einrichtungen übertragen. Von der Übertragung ist der Verbandsausschuß in Kenntnis zu setzen. § 11 Abs. 9 bleibt unberührt.

§ 15

(1) Änderungen der Satzung bedürfen der Anwesenheit von 3/4 der Mitglieder der Verbandsvertretung und der Zustimmung von 3/4 der Anwesenden.

(2) Satzungsänderungen, die Erweiterungen oder Einschränkungen der Aufgaben des Kirchenkreisverbandes zum Inhalt haben, bedürfen der Zustimmung der Kirchenkreissynoden aller beteiligten Kirchenkreise.

§ 16

(1) Zum Ausscheiden eines Kirchenkreises und zur Auflösung des Kirchenkreisverbandes sind übereinstimmende Beschlüsse der Verbandsvertretung sowie der Kirchenkreissynoden der angeschlossenen Kirchenkreise erforderlich.

(2) Ein Kirchengemeindeverband scheidet als Mitglied gemäß § 2 Abs. 5 aus dem Kirchenkreisverband aus, wenn sich sein Tätigkeitsbereich nicht mehr auf das gesamte Gebiet des Kirchenkreises erstreckt.

(3) Im Falle der Auflösung des Kirchenkreisverbandes werden sich die beteiligten Kirchenkreise über die Übernahme der Mitarbeiter und über die Verteilung der finanziellen Folgekosten rechtzeitig einigen. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, tragen sie die Folgekosten unter weiterer Anwendung des Verteilungsschlüssels des § 5.

§ 17

Die Neuwahlen zur Verbandsvertretung sollen jeweils innerhalb von 3 Monaten nach der Neuwahl der Kirchenkreissynoden der Mitgliedskirchenkreise stattfinden. Sodann hat die Verbandsvertretung unverzüglich den Verbandsausschuß zu wählen.

§ 18

(1) Die geänderte Fassung der Satzung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Die gegenwärtig im Amt befindlichen Organe des Kirchenkreisverbandes führen ihre Aufgabe bis zu den nächsten Neuwahlen weiter.

Namensänderung der Kirche in Niebüll, Kirchenkreis Südtondern

Kiel, den 22. Mai 1984

Die Kirche in Niebüll führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Christus-Kirche“

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Arnis und Rabenkirchen im Kirchenkreis Angeln wird vakant und ist voraussichtlich zum 1. Juli 1984 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvorstände.

Die Kirchengemeinden Arnis und Rabenkirchen haben zusammen ca. 1.300 Gemeindeglieder. Es sind zwei Predigtstätten vorhanden, an denen vierzehntägig Gottesdienst zu halten ist. Die Gemeinden liegen in landschaftlich schöner Lage in der Nähe der Schlei. Ein schönes, altes Landpastorat in renoviertem Zustand steht zur Verfügung. Rabenkirchen liegt 5 km westlich von Kappeln an der Bundesstraße 201 Kappeln-Schleswig. Gymnasium und Realschule sind in Kappeln vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Angeln, Wassermühlenstr. 12 a, 2340 Kappeln (Schlei). Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Dr. Sievers, Wassermühlenstr. 12 a, 2340 Kappeln (Schlei), Tel. 0 46 42/35 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Arnis und Rabenkirchen – P II/P 3

*

In der Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster im Kirchenkreis Neumünster ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Vicelin-Kirchengemeinde liegt im Zentrum der Stadt Neumünster, umfaßt ca. 12.000 Gemeindeglieder und ist in drei Pfarrbezirke eingeteilt. Der Gottesdienst wird abwechselnd von den drei Pastoren gehalten. Im Bezirk dieser Pfarrstelle (Ostbezirk) sind neben ehrenamtlichen Kräften auch ein Diakon tätig. Sie arbeiten besonders in der Alten- und Jugendarbeit. Zu diesem Pfarrbezirk gehören Alten- und Pflegeheime. Es wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand und allen Mitarbeitern erwartet. Ein schönes Pfarrhaus ist neben der Kirche vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Schmidt, Vogelsang 10, 2350 Neumünster, Tel. 0 43 1/6 27 92, die Pastoren Hendriks, Mühlenhof 42, 2350 Neumünster, Tel. 0 43 21/4 27 92, und Dr. Scholz, Hinter der Kirche 11, 2350 Neumünster, Tel. 0 31 21/4 65 71, sowie Propst Dr. Hauschildt, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster 1, Tel. 0 43 21/47 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster (1) – P III/P 3

Stellenausschreibungen

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri, Geesthacht, ist die

B-KIRCHENMUSIKERSTELLE
(20 Wochenstunden)

ab sofort oder später neu zu besetzen.

Geesthacht/Elbe liegt im Zuzugsgebiet Hamburgs (30 km), hat 25.000 Einwohner und alle Schulen am Ort.

Die Gemeinde hat ca. 6.000 Mitglieder in zwei Pfarrbezirken. Die St. Petri-Kirche wurde 1963 erbaut und besitzt eine Schuke-Organ mit 2 Manualen und mechanischer Traktur.

Von dem/der neuen Mitarbeiter(in) erwarten wir:

- Organistendienst bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (keine Beerdigungen)
- Fortführung und Ausbau der bestehenden Chöre (Kantorei, Kinderchor und Instrumentalgruppen)
- Aufgeschlossenheit für neues geistliches Liedgut.

Die Vergütung richtet sich nach KAT.

Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand von St. Petri, Geesthacht, Am Spakenberg 49. Auskünfte erteilen Pastor F. Dettweiler, Tel.: 0 41 52/55 32 oder das Kirchenbüro, Tel.: 0 41 52/25 05.

Az.: 30 – St. Petri – Geesthacht – T I/T 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süsel sucht zum 1. September oder später eine/n

Diakon/in
(Sozialpädagogen/in)

für eine Teilzeitbeschäftigung (20 Wochenstunden, evtl. ausbaufähig) in der Kinder- und Jugendarbeit.

Aufgaben:

Leitung von Kinder- und Jugendgruppen, Anleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern, Durchführung von Freizeiten, Zusammenarbeit mit den Pastoren und anderen Mitarbeitern.

Zur Kirchengemeinde Süsel gehören bei zwei Pfarrbezirken 14 Ortschaften, die sich von der Ostsee (Haffkrug, Sierksdorf) bis in die Nähe Eutins erstrecken.

Bewerbungen sind schriftlich bis zum 1. 8. 1984 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süsel, Herrn Pastor Schmetzer, An der Kirche 4, 2420 Süsel, Tel.: 0 45 24/3 72.

Az.: 30 – Süsel E I/E 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bönningstedt (ca. 2.300 Gemeindeglieder) sucht

eine/n Gemeindeglieder/in oder
Diakon/in

für die Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit.

Gewünscht wird ein/e Mitarbeiter/in mit pädagogisch-theologischer Qualifikation, Berufserfahrung, Freude an der Arbeit und Ideenreichtum.

Geboten werden:

Weitgehende Selbständigkeit, Aufgeschlossenheit für Neues und gutes „Arbeitsklima“.

Vergütung nach KAT. Eine Wohnung ist vorhanden.

Bewerbungen sind zu richten an:

Ev.Luth. Kirchengemeinde Bönningstedt, Ellerbeker Str. 12, 2087 Bönningstedt. Auskünfte erteilt: Pastor E. Lessig, Tel.: 040/5 56 60 90.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Bönningstedt – E 1

Personalnachrichten

Ordiniert:

Am 19. Mai 1984 der Vikar Martin Barkowski;
 am 19. Mai 1984 der Vikar Harald Meyenburg;
 am 19. Mai 1984 der Vikar Karsten Schumacher;
 am 3. Juni 1984 der Vikar Hans-Martin Bruns;
 am 20. Mai 1984 der Vikar Hartmut Dinse;
 am 3. Juni 1984 der Vikar Michael Kempkes;
 am 20. Mai 1984 der Vikar Christian Landbeck;
 am 3. Juni 1984 der Vikar Rolf-Dieter Seemann;
 am 3. Juni 1984 der Vikar Dieter Timm;
 am 20. Mai 1984 die Vikarin Ursula Tröstler, geb. Seiffert.

Ernannt:

Durch den Präsidenten der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit Wirkung vom 1. Juni 1984 der bisherige Kirchenverwaltungsrat Richard Dölling zum Kirchenoberverwaltungsrat beim Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hamburg.

mit Wirkung vom 1. Juni 1984 der bisherige Kirchenamtsrat Karl Hermann Siebke zum Kirchenoberamtsrat;
 mit Wirkung vom 1. Mai 1984 der Pastor Winfried Hardt, z.Z. in Siek, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Siek, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg –.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1984 der Pastor z.A. Martin Barkowski unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde in Lübeck-Kücknitz, Kirchenkreis Lübeck.

mit Wirkung vom 1. Juni 1984 der Pastor z.A. Hans-Martin Bruns unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Pankratius Ochsenwerder, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf –;

mit Wirkung vom 1. Juni 1984 der Pastor z.A. Hartmut Dinse unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Engelsby, Kirchenkreis Flensburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1984 Pastor z.A. Michael Kempkes unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Hamburg-Kirchdorf, Kirchenkreis Harburg

mit Wirkung vom 1. Juni 1984 der Pastor z.A. Christian Landbeck unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung im Kirchenkreis Husum-Bredstedt;

mit Wirkung vom 1. Juni 1984 der Pastor z.A. Harald Meyenburg unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg, Kirchenkreis Pinneberg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1984 Pastor z.A. Karsten Schumacher unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung im Kirchenkreis Lübeck;

mit Wirkung vom 1. Juni 1984 der Pastor z.A. Rolf-Dieter Seemann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Bugenhagen-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1984 der Pastor z.A. Dieter Timm unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde Norderstedt, Kirchenkreis Niendorf;

mit Wirkung vom 1. Juni 1984 auf die Dauer eines Jahres die Pastorin z.A. Ursula Tröstler, geb. Seiffert, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung im Civic Centre Methodist Church in Johannesburg/Südafrika.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1984 die Wahl des Pastors Hans-Detlef Thedens, bisher in Hamburg-Sasel, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –;

mit Wirkung vom 1. Juli 1984 die Wahl des Pastors Reinhard Scherwat, bisher in Hamburg-Barmbek, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Matthäusgemeinde zu Hamburg-Winterhude, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1984 auf die Dauer von 3 Jahren der Pastor Helmut Tröber, bisher in Flensburg, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für die Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

Eingeführt:

Am 11. Mai 1984 die Pastorin Ingrid Krech als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Jugendarbeit;

am 13. Mai 1984 der Pastor Eckart Nase als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tellingstedt, Kirchenkreis Norderdithmarschen;

am 13. Mai 1984 der Pastor Dietrich Schrader als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuenkirchen, Kirchenkreis Norderdithmarschen;

am 19. Mai 1984 der Pastor Dr. Reiner Blank als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Jugendarbeit;

am 19. Mai 1984 die Pastorin Maike Westphal-Geick, geb. Westphal, als Pastorin in die 4. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof, Kirchenkreis Kiel;

am 20. Mai 1984 der Pastor Volker Bethge als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nicolai auf Föhr, Kirchenkreis Südtondern;

am 27. Mai 1984 der Pastor Andreas Erler als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinbek, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal –.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1984 auf die Dauer von 2 Jahren die Pastorin z.A. Gisela Jung, geb. Taubner, z.Zt. in Kiel, aus dem Dienstverhältnis auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für eine pastorale Tätigkeit in den Evangelischen Landeskirche in Württemberg;

mit Wirkung vom 1. Juli 1984 auf die Dauer eines Jahres der Pastor Erich Behrens, bisher in Hamburg, für eine Tätigkeit bei der Kindernothilfe e.V. in Duisburg.

Ausgehündigt:

Am 10. Mai 1984 dem Militärpfarrer Eckart Schaade die kirchliche Berufungsurkunde über die Übertragung der 3. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Martins-Kirchengemeinde Rahlstedt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –.

Amtszeitverlängerung:

Die Amtszeit des Pastors Klaus Walter Schlömp als Inhaber des Amtes eines Mentors für die Ausbildung von Kandidaten des Predigtamtes in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche – Region Ahrensburg – um 4 Jahre über den 30. Sept. 1984 hinaus.

Entlassen:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1984 der Pastor Jürgen Schneider, bisher in Großenbrode, auf seinen Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zwecks Übernahme einer pastoralen Aufgabe in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1984 der Pastor Dietrich Eiselen in Hamburg-Tonndorf;

mit Wirkung vom 1. Juli 1984 der Pastor Herbert Rosenau in Hamburg.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt